

Abminderungen — Sanierung

Die Zentralstelle habe bis jetzt zirka 826.000 K an die Flüchtlinge ausbezahlt. Sie besitze weiters eine Leestube und einen Kindergarten. Die durch die Recherchenten der Zentralstelle vorgenommenen Revisionen in den Wohnungen der Flüchtlinge haben ergeben, daß nirgends von Massenquartieren oder hygienischen Übelständen die Rede sein könne.

Gem.-Rat Schwarz-Hiller dankt für die Zuweisung mehrerer städtischer Beamten und ersucht den Bürgermeister um die Genehmigung, daß denselben von der Regierung monatliche Zuschüsse gewährt werden.

Der Bürgermeister gibt hiezu seine Zustimmung.

Der Bürgermeister dankt hierauf dem Gem.-Rat Dr. Schwarz-Hiller für seine Tätigkeit.

Vize-Bürgermeister Hoß berichtet, daß die Fürsorgestelle für stellenlose Handlungsangestellte am 20. Oktober ihre Tätigkeit begonnen habe und daß bis jetzt zirka 30.000 K ausbezahlt worden seien; es sei auch eine Stellenvermittlung errichtet worden.

Hierauf werden nach dem Berichte und Antrage des Magistrats-Direktors Dr. Weiß die im nachfolgenden Verzeichnisse enthaltenen Referate einstimmig genehmigt.

Verzeichnis der Referate zur Tagesordnung der Obmänner-Konferenz am 17. November 1914.

§. 3. 13805, St. G. W., 1840/1c, Stadtrats-Beschluß vom 8. Oktober 1914. Übernahme der Kosten für die Verlegung der interurbanen Telephon- und Telegraphenleitungen durch die Gemeinde Wien anlässlich der Errichtung von 70.000 Volt-Freileitung Ebenfurth—Wien. (Antrag: Es wird nachträglich genehmigt, daß der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Beantwortung ihrer Zuschrift vom 16. September 1914, §. VIII c, 1142/14, die Übernahme der mit rund 270.000 K veranschlagten Kosten für die Umlegung der staatlichen und in staatlicher Instandhaltung befindlichen Schwachstromluftleitungen entlang der Pottendorferbahn zwischen der Station Inzersdorf und dem Schalthause XII., Pottendorferstraße, in Kabel durch die Gemeinde bekanntgegeben und gleichzeitig den von der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, von der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien, von der Aktiengesellschaft der Lokalbahnen, von der k. k. Polizei-Direktion und von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Wien für die Umlegung ihrer Leitungen gestellten Bedingungen die Zustimmung erteilt werde.)

§. 3. 13977, M. A. II, 3575, Stadtrats-Beschluß vom 15. Oktober 1914. Verein „Säuglingschutz“ um Bewilligung des Restbetrages der Jahressubvention. (Antrag: Bewilligung der restlichen Subvention von 30.000 K.)

§. 3. 13723, St. Stellw. Unt., 1413, Stadtrats-Beschluß vom 15. Oktober 1914. Erstreckung des Höchstalters bis zum 45. Lebensjahre bei Neuaufnahmen für den Betrieb der städtischen Stellwagenunternehmung anlässlich der Einberufung von Angestellten zum Militärdienste. (Antrag: Es wird nachträglich genehmigt, daß die Direktion der städtischen Stellwagenunternehmung bei Neuaufnahmen zur aushilfsweisen Verwendung anlässlich der Einberufung zum Militärdienste das Höchstalter bis zum 45. Lebensjahre erstrecke.)

§. 3. 13411, M. A. IV, 4649, Stadtrats-Beschluß vom 5. November 1914. Wiener Konzerthaus-Gesellschaft um Erlassung der Feuerwachgebühren. (Antrag: Der Wiener Konzert-

haus-Gesellschaft werden bis auf Widerruf, längstens aber auf Kriegsdauer, die für die Beistellung der Feuerwache zu den volkstümlichen Orchesterkonzerten im Konzerthause vorgeschriebenen Gebühren erlassen. Die festgesetzten, den Feuerwehrleuten zukommenden Gebühren sind aus den eigenen Geldern der Gemeinde zu entrichten.)

§. 3. 14710, M. A. IV, 5234, Stadtrats-Beschluß vom 5. November 1914. K. k. Gesellschaft der Musikfreunde um Erlaß der Feuerwachgebühren. (Antrag: Der K. k. Gesellschaft der Musikfreunde wird bis auf weiteres, jedoch längstens auf Kriegsdauer, die Entrichtung der Gebühr für die Beistellung der Wache der städtischen Feuerwehr erlassen; die den Feuerwehrmannschaften für den Wachdienst zukommenden Gebühren werden von der Gemeinde bezahlt.)

§. 3. 14927, M. D., 7655, Stadtrats-Beschluß vom 12. November 1914. Weihnachtsgeschenke der Gemeinde Wien für die im Felde stehenden Angehörigen des II. Korps. (Antrag: Die Gemeinde Wien sendet den im Felde stehenden Angehörigen des II. Korps Weihnachtsgeschenke, und zwar: 4000 Stück Zigarren [2000 Virginier, 2000 Cuba-Portorico], 1.800.000 Stück Sportzigaretten, 60.000 Stück Feuerzeuge, 60.000 Pakete Kaffee zu je $\frac{1}{8}$ kg und 60.000 Weihnachtskarten. Die Gesamtkosten von rund 112.000 K sind auf der Ausgabe-Kubrik LII „Auslagen anlässlich der Kriegsereignisse“ zu verrechnen.)

§. 3. 14405, M. D. 6926, Stadtrats-Beschluß vom 5. November 1914. Regelung der Bezüge und des Dienstverhältnisses der zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen Angestellten der Gemeinde Wien. (Antrag: Die „Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr und im Landsturme“ [Anhang II zur Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und -Diener der Stadt Wien] und die Bestimmungen des Stadtrats-Beschlusses vom 29. Juli 1914, §. 3. 11531, haben auch auf die anlässlich des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen Angestellten der Gemeinde Wien sinngemäße Anwendung zu finden.)

§. 3. 14908, M. A. IX, 4963, Stadtrats-Beschluß vom 12. November 1914. Schlachtgebührentarif für Kinderschlachtungen im Schlachthause St. Marx zur Nachtzeit. (Antrag: Der nachstehende Entwurf eines Schlachtgebührentarifes für die Vornahme von Kinderschlachtungen im Schlachthause St. Marx während der Nachtzeit wird genehmigt: „Anhang zum Schlachtgebührentarife für die Schlachthäuser der Gemeinde Wien. Für die Vornahme von Kinderschlachtungen im Schlachthause St. Marx während der Nacht, das ist von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh, ist nebst der per Stück Kind festgesetzten Schlachtgebühr — derzeit 2 K — noch eine weitere Pauschalgebühr von 50 K pro Nacht zu entrichten. Nehmen mehrere Parteien in ein und derselben Nacht Kinderschlachtungen vor, so ist die Pauschalgebühr auf diese Parteien verhältnismäßig nach der Zahl der von ihnen geschlachteten Kinder aufzuteilen. Für Notschlachtungen, die während der Nacht in diesem Schlachthause vorgenommen werden müssen, entfällt die Entrichtung der Pauschalgebühr.“